

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Corona-Lockdown: erweiterter Umsatzersatz und Abgabenstundungen

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

im Newsletter von Anfang November haben wir bereits über den Umsatzersatz berichtet, der Gastronomie und Hotelleriebetrieben sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen, die aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung im November geschlossen sind, unterstützen soll. Inzwischen wurde aus dem weichen ein harter Lockdown und die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde durch die Covid-19-Notmaßnahmenverordnung ersetzt. Nunmehr müssen auch körpernahe Dienstleistungsbetriebe sowie ein Großteil der Handelsbetriebe geschlossen halten. Zur Unterstützung für betroffene Betriebe wurde daher auch der Umsatzersatz ausgeweitet. Auch weitere Abgabenstundungen sind möglich. Wir informieren Sie über die Details.

A) Covid-19-Umsatzersatz

Wer kann den Umsatzersatz beanspruchen?

Einen nicht rückzahlbaren Umsatzersatz erhalten all jene Unternehmen, die von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung im Zeitraum vom 3. November 2020 bis 16. November 2020 oder von der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 **direkt von den Schließungen** betroffen sind.

Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die eine operative Tätigkeit ausüben und **Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb** erzielen. Das Unternehmen muss bereits vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt haben. Mischbetriebe (zB Tankstelle mit Gastrobereich) erhalten den Umsatzersatz für jene Branchenanteile, die von der behördlichen Schließung betroffen sind. Der Anteil ist vom Unternehmer zu schätzen.

Der Umsatzersatz kann **unabhängig von der Gesellschaftsform** beantragt werden, soweit es sich um Unternehmer iSd Unternehmensgesetzbuches und des Umsatzsteuergesetzes handelt. Unternehmen, die im Zeitraum des Umsatzersatzes gegenüber Mitarbeitern eine **Kündigung** aussprechen, sind vom Umsatzersatz **ausgeschlossen**. Nicht schädlich sind zB einvernehmliche Auflösungen.

Ausgenommen sind zudem Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren). Auch Finanzstrafen oder aggressive Steuerplanung in der Vergangenheit können zum Ausschluss von der Fördermaßnahme führen.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

In welcher Höhe steht der Umsatzersatz zu?

Für Betriebe der **Beherbergungs- und Gastronomiebranche** beträgt der Umsatzersatz weiterhin **80 % ihres Umsatzes**, den sie im Vergleichszeitraum November 2019 erzielt haben. Der Umsatzersatz wird anteilig für den Zeitraum **bis 6.12.2020** erhöht; dafür ist bei bereits erfolgter Antragstellung kein neuerlicher Antrag notwendig. Ein neuerlicher Antrag ist nur erforderlich, wenn sich das Ausmaß der Betroffenheit geändert hat (zB Handelsbetrieb mit angeschlossenem Café).

Für Unternehmen, die **erst ab 17.11. von der Schließung betroffen** sind, wird für die Berechnung des Umsatzersatzes ebenfalls der Novemberumsatz 2019 herangezogen. Dieser wird durch 30 dividiert und mit 20 multipliziert (20 Tage bis 6.12.2020). Der so ermittelte Vergleichsbetrag wird mit dem jeweiligen Prozentsatz (zwischen 20 und 80%) multipliziert und ergibt so den Umsatzersatz.

Folgende Prozentsätze kommen zur Anwendung (Einordnung nach der ÖNACE-Klassifikation):

Körpernahe Dienstleistungen (zB Friseur, Masseur, Kosmetiker)	80%
Kfz-Handel	20%
Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten	40%
Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten, Unterhaltungselektronik und elektr. Haushaltsgeräten	20%
Einzelhandel mit Textilien	40%
Einzelhandel mit Metallwaren und Baubedarf	40%
Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen und Tapeten	40%
Einzelhandel mit Möbel und Einrichtungsgegenständen	20%
Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften und Bürobedarf sowie mit bespielten Ton- und Bildträgern	40%
Einzelhandel mit Spielwaren, Fahrrädern und Sportartikel	40%
Einzelhandel mit Bekleidung (auch an Verkaufsständen), Schuhen und Lederwaren	60%
Einzelhandel mit Körperpflegemittel	40%
Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und lebenden Tieren	60%
Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	40%
Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	40%
Einzelhandel mit Waren versch. Art; sonst. Einzelhandel in Verkaufsräumen und an Verkaufsständen	40%

Als **Vergleichsumsatz** wird jener Umsatz herangezogen, der in der UVA November 2019 angegeben wurde (im Falle einer quartalsweisen Meldung ein Drittel des Umsatzes des 4. Quartals 2019). Alternativ kann der Umsatz aus dem letzten Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Feststellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid berechnet werden. Bei neu gegründeten Unternehmen werden die Umsätze aus den UVAs des Jahres 2020 durch die Anzahl der bestehenden Monate seit Gründung dividiert.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Der erweiterte Umsatzeratz kann – wie der ursprüngliche Umsatzeratz – **bis max. € 800.000** beantragt werden und beträgt **mind. € 2.300**. Covid-19-Kredithaftungen von 100%, die noch nicht zurückbezahlt wurden, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds sowie Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds sind im Antrag anzugeben und verringern den Höchstbetrag. Für Unternehmen in Schwierigkeiten ab der Größenklasse „mittleres Unternehmen“ gelten besondere Höchstgrenzen gem. dem EU-Beihilfenrecht.

Die Beantragung des **Fixkostenzuschusses II** schließt den Umsatzeratz nicht aus, allerdings darf dieser nicht für denselben Zeitraum beantragt werden. Zahlungen aus dem **Härtefallfonds**, der **Fixkostenzuschuss I** sowie **Beihilfen aus der Kurzarbeit** müssen weiterhin **nicht gegengerechnet** (!) werden. Auch ein während des Lockdowns erzielter **Umsatz aus der Erweiterung der Geschäftstätigkeit** (zB Gassenverkauf, Zustellung oder Onlinehandel) muss bei der Berechnung **nicht** (!) abgezogen werden. Ebenso vermindern Umsätze von Beherbergungsbetrieben mit Geschäftsreisenden weiterhin **nicht** (!) den Umsatzeratz. Bemerkenswert ist, dass auch der **ersparte Waren- oder Materialeinsatz** bei der Berechnung **nicht** (!) abgezogen werden muss und sich daher unter Umständen sogar ein besseres Ergebnis für diesen Zeitraum ergibt, als bei Offenhaltung erzielt werden könnte.

Wie kann die Beihilfe beantragt werden?

Der Umsatzeratz kann entweder durch den Unternehmer selbst oder dessen steuerlichen Vertreter **über FinanzOnline** beantragt werden. Die Beantragung des ursprünglichen Umsatzeratzes ist seit 6. November, jene des erweiterten Umsatzeratzes seit 23. November möglich. Die Antragstellung hat **bis 15. Dezember 2020** zu erfolgen. Die Beihilfe soll rund 10 Tage nach Antragstellung ausbezahlt werden.

Gerne beantragen wir den Umsatzeratz für Ihr Unternehmen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Buchhalter. Sollte Ihre Buchhaltung nicht von uns betreut werden, stehen Ihnen unsere Expertinnen Frau Mag. Daniela Trinkl (03172 3780-314; daniela.trinkl@kapas.at), Frau Simone Höller (03172 3780-247; simone.hoeller@kapas.at) und in Fürstenfeld Frau Jutta Urschler (03382 52506-254; jutta.urschler@kapas.at) zur Verfügung.

Details finden Sie auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzeratz.html> sowie in der entsprechenden Richtlinie auf <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e068d18e-7544-45cb-8ce6-6dac11ae0c8c/Richtlinie%20Umsatzeratz.pdf>.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

B) Land- und Forstwirte und Privatzimmervermieter

Auch für Privatzimmervermieter, die im eigenen Haushalt private Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die **von den Schließungen direkt betroffen** sind (Urlaub am Bauernhof, Heurige und Buschenschankbetriebe) ist ein **Umsatzersatz möglich**. Dazu wurde die entsprechende Härtefallfonds-Richtlinie ergänzt.

Ein **Buschenschankbetrieb** ist nur dann von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw COVID-19-Notmaßnahmenverordnung direkt betroffen, wenn die Ausschankzeiten des Buschenschanks laut Heurigenkalender innerhalb des Betrachtungszeitraums liegen. Auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe fallen unter die Härtefallfonds-Richtlinie für die Land- und Forstwirtschaft; Buschenschankbetriebe mit Befähigungsnachweis (Gastgewerbekonzession) fallen hingegen unter den Umsatzersatz unter Abschnitt A).

Unter die **Privatzimmervermietung** fallen Betriebe, die max. 10 Betten und/oder zusätzlich bis max. 5 Apartments/Ferienwohnungen anbieten. Die Vermietung einer Almhütte ist einer Ferienwohnung gleichzusetzen. Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt hingegen unter den Umsatzersatz unter Abschnitt A).

Die Höhe des Umsatzersatzes entspricht **80 % des Umsatzes** des vergleichbaren Vorjahreszeitraums November 2019 der erfassten Tätigkeitsbereiche. Der Umsatzersatz kann auch dann beantragt werden, wenn im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Abholung/Lieferung von Speisen und Getränken erzielt werden. Die Inanspruchnahme eines Umsatzersatzes führt **nicht zu einem Ausschluss vom Härtefallfonds (!)**.

Die Beantragung ist ab sofort **bis 15. Dezember 2020** über www.eama.at möglich. Details dazu finden Sie unter <https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Antragstellung-Umsatzersatz-ab-18-11-2020-moeglich>. Bei Fragen hilft Ihnen unsere Förderexpertin Frau Mag. Daniela Trinkl (03172 3780-314; daniela.trinkl@kapas.at) gerne weiter.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

C) Abgabenstundungen

Für Betriebe, die derzeit **unmittelbar von einem Betretungsverbot betroffen** sind, können die **Sozialversicherungsbeiträge** an die Österreichischen Gesundheitskasse für die Beitragszeiträume Oktober, November und Dezember 2020 **gestundet und in Form von Raten entrichtet** werden.

Die Möglichkeit von Stundungen und Ratenzahlungen besteht auch für Unternehmen, die **indirekt** von den Auswirkungen der bestehenden Betretungsverbote (wie zB Zulieferer von Hotels) **betroffen** sind. Die konkreten Umstände der dadurch bestehenden Liquiditätsprobleme sind in diesen Fällen bei der Antragstellung näher darzulegen.

Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, für freigestellte Angehörige einer Risikogruppe (COVID-19-Risiko-Attest) oder für abgesonderte Personen sind von Stundungen und Ratenvereinbarungen **ausgenommen**. Diese sind nach den gesetzlichen Regelungen bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die ÖGK zu entrichten.

Achtung: Die **Meldeverpflichtungen** sind jedenfalls **fristgerecht einzuhalten**. Seit September ist die ÖGK wieder gesetzlich verpflichtet, Meldeverstöße zu sanktionieren (!)

Auch beim **Finanzamt** sollen die derzeitigen **Abgabenstundungen vom 15.1. auf den 31.3. verlängert** werden, wobei auch die Zahlungsfrist der zwischen dem 26.9.2020 und dem 28.2.2021 fällig werdenden laufenden Abgaben auf den 31.3.21 verschoben wird. Stundungsanträge sind nicht erforderlich, Stundungszinsen werden nicht festgesetzt. Auch die **Vorschreibung von Anspruchszinsen** betreffend Nachforderungen für die Veranlagung 2019 soll **entfallen**.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. (FH) Edith Huber-Wurzinger

Ihr Team der KAPAS Steuerberatung

24.11.2020